

1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zu seiner Vorlage eines revidierten Haushaltsplans zusätzlich zu der vom Beratenden Ausschuss am 9. September 1999 erteilten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 10 Millionen Dollar Verpflichtungen von maximal 28.037.100 Dollar brutto (27.080.700 Dollar netto) für den Mittelbedarf der Phase II der Mission einzugehen.

RESOLUTION 54/236

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/676)

54/236. Programmplanung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴;

2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses *zu eigen*, die die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, die Programmplanung und die vorläufige Tagesordnung für die vierzigste Tagung des Ausschusses betreffen;

3. *macht sich außerdem* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen über Koordinierungsfragen *zu eigen*, die in den Ziffern 560 bis 565, 567 und 568 und 587 bis 596 des Berichts des Ausschusses enthalten sind;

4. *stellt fest*, dass im Zusammenhang mit den Koordinierungsfragen die Vorschläge betreffend Leistungsindikatoren, um die der Ausschuss ersucht hatte und die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³⁵ enthalten sind, von der Generalversammlung nicht gebilligt wurden;

5. *stellt außerdem fest*, dass die in Ziffer 566 des Berichts des Ausschusses angesprochene Angelegenheit von der Generalversammlung derzeit unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt wird;

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/54/16).

³⁵ E/AC.51/1999/6.

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich die Änderungen der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in den geänderten Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden³⁶, herauszugeben und dabei den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 47 seines Berichts vollauf Rechnung zu tragen;

7. *beschließt*, ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes "Programmplanung" auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTIONEN 54/237 A bis C

A

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

C

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/1, 54/2 und 54/3 vom 14. September 1999,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen des Beitragsausschusses betreffend die Veranlagung der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga als Nichtmitgliedstaaten³⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 53/36 E vom 18. Dezember 1998 sowie ihren Beschluss 47/456 vom 23. Dezember 1992,

1. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Republik Kiribati, die Republik Nauru und das Königreich Tonga, die am 14. September 1999 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, für die Jahre 1999 und 2000 0,001 Prozent beträgt;

³⁶ Siehe Resolution 53/207, Abschnitt III.

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/51/11), Abschnitt V; und ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11), Kap. V.

2. *beschließt außerdem*, dass bei der Berechnung der Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für 1999 ein Zwölftel ihres Beitragssatzes für das Jahr 1999 je vollem Kalendermonat ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt wird, und dass bei ihrer Veranlagung für 1999 als Nichtmitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für 1999 und 2000 ansonsten nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei den anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung bewilligten Haushaltsmittel oder veranlagten Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga, die sich danach bestimmen, welcher Gruppe von Mitgliedstaaten sie von der Versammlung zugeordnet werden, anteilmäßig im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

4. *beschließt*, dass die veranlagten Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für das Jahr 1999 im Einklang mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

5. *beschließt außerdem*, dass die Beitragssätze der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für das Jahr 2000 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt werden;

6. *beschließt ferner*, dass die Vorauszahlungen der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 5.8 der Finanzordnung durch Anwendung ihres Beitragssatzes von 0,001 Prozent auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt werden.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des einschlägigen Teils des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung³⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/36 C vom 18. Dezember 1998,

1. *beschließt*, dass der Beitragsausschuss die in den Ziffern 69 und 70 sowie 73 und 74 seines Berichts angesprochenen Fragen nicht weiter behandeln soll;

2. *ersucht* den Ausschuss, die Maßnahmen zur Förderung der pünktlichen, vollständigen und ohne Bedingungen erfolgenden Entrichtung der veranlagten Beiträge weiter zu behandeln und geeignete Empfehlungen abzugeben, gemäß seinem allgemeinen Mandat nach Ziffer 3 der Resolution 14 A (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946.

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/207 B vom 11. April 1996, 52/215 B vom 22. Dezember 1997 und 53/36 B bis D vom 18. Dezember 1998,

nach Behandlung der einschlägigen Teile des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung³⁹,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, dass im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im Wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um finanzielle Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

2. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, diesen Antrag möglichst vollständig zu begründen, indem sie namentlich Informationen über volkswirtschaftliche Aggregate, Staatseinnahmen und -ausgaben, Devisenbestände, Verschuldung, Schwierigkeiten bei der Begleichung inländischer oder internationaler finanzieller Verpflichtungen sowie alle sonstigen Informationen vorlegen, die ihre Erklärung belegen können, dass der Zahlungsverzug auf Umständen beruht, die diese Mitgliedstaaten nicht zu vertreten haben;

4. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Präsidenten der Generalversammlung Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta mindestens zwei Wochen vor der Tagung

³⁸ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/54/11)*, Kap. IV, Abschnitt C.

³⁹ Ebd., Abschnitte A und B.

des Ausschusses vorlegen müssen, damit eine vollständige Prüfung der Anträge gewährleistet ist.

RESOLUTION 54/238

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/677)

54/238. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1999⁴⁰ und anderer entsprechender Berichte⁴¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Kommission,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *erklärt erneut*, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muss;

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediente-

ten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie die Auffassung vertreten hat, dass die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung der Kommission, wonach in Anbetracht des Ungleichgewichts in den jeweiligen Werten der Margenstufen der Generalversammlung bei einer künftig empfohlenen realen Gehaltserhöhung eine Empfehlung zu einer nach Besoldungsgruppen differenzierten Gehaltserhöhung vorgelegt werden müsse;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1999 114,1 beträgt;

C. Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 2000 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Abschnitt A der Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

2. *beschließt*, dass mit Wirkung vom 1. März 2000 die Beträge der Personalabgabe in den verschiedenen Rang- und Besoldungsstufen für diejenigen, die nach dem Tarif für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vergütet werden, nach dem Verfahren in Abschnitt B von Anlage II zu dieser Resolution zu errechnen sind;

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/54/30).

⁴¹ A/54/434, A/54/483 und A/C.5/54/24.